

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik mit dem  
Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien  
und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster vom 21. Januar 2004  
vom 23. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Aufgabe der Studienordnung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§ 7	Schulpraktische Studien
§ 8	Ziele des Studiums
§ 9	Lehrveranstaltungen und Module
§ 10	Inhalt des Studiums
§ 11	Formen der Leistungserbringung und Leistungspunkte
§ 12	Benotung und Testierung
§ 13	Aufbau des Grundstudiums
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Aufbau des Hauptstudiums
§ 16	Erste Staatsprüfung für das Unterrichtsfach Pädagogik
§ 17	Schriftliche Hausarbeit ("Staatsarbeit")
§ 18	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 19	Studienberatung
§ 20	Erweiterungsprüfung
§ 21	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
§ 22	Studienverlaufsplan

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Pädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind das "Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen" (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NW. S. 325) und die "Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen" (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 27. März 2003 (GV.NW. S. 182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993, geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213).

**§ 2****Aufgabe der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung weist die Studienziele aus, legt Art und Anzahl der zu studierenden Inhaltsbereiche, Module und Kompetenzen fest und bestimmt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie kennzeichnet die Art und die Abfolge der Lehrveranstaltungen und bestimmt, nach Grund- und Hauptstudium gegliedert, die Anzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden (SWS) sowie die Modalitäten für den Erwerb von Leistungspunkten und Studien- und Leistungsnachweisen.

(2) Die Studienordnung dient Studierenden und Lehrenden. Sie bindet die Angebote des Faches Erziehungswissenschaft (sowie die gegebenenfalls am Studium des Faches Pädagogik beteiligten Fächer Soziologie und Psychologie) an vorgegebene Ziele und Strukturen dieses Studienganges.

**§ 3****Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Faches Pädagogik ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein von zuständiger Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 4****Besondere Studienvoraussetzungen**

(1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt durch das Reifezeugnis oder durch ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Der Fremdsprachennachweis ist die Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beträgt gemäß § 8 LABG neun Semester.

(2) Das Studium des Fachs Pädagogik gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Der Anteil an Semesterwochenstunden (SWS), der im Fach Pädagogik insgesamt zu studieren ist, beträgt nach § 35 Absatz 3 der LPO mindestens 65 SWS. Im Fach Pädagogik entfallen in der Regel 34 SWS auf das Grundstudium und 34 SWS auf das Hauptstudium. Davon sind insgesamt 10 SWS für fachdidaktische Studien aufzuwenden.

## **§ 7 Schulpraktische Studien**

(1) Schulpraktische Studien bilden einen wesentlichen Teil der pädagogischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung, als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Erziehung und Unterricht sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in pädagogischen Praxisfeldern, besonders in öffentlichen Schulen.

(2) Das Praktikum im Hauptstudium ist für alle Studierenden eines Lehramtes verpflichtend, kann aber außer im Unterrichtsfach Pädagogik auch im anderen gewählten Unterrichtsfach in Erziehungswissenschaft abgeleistet werden. Wird das Praktikum im Unterrichtsfach Pädagogik durchgeführt, muss es mit Lehrveranstaltungen aus dem Modul UP5 (vgl. § 16) verbunden sein.

(3) Alles Nähere zur Durchführung schulpraktischer Studien (Teilnahmebedingungen, Ersatzregelungen, Anmeldung, Organisation, Nachweis der Teilnahme etc.) regelt die geltende Ordnung für Schulpraktische Studien der WWU Münster, deren Festlegungen - soweit sie das Unterrichtsfach Pädagogik betreffen - als Bestandteil dieser Studienordnung gelten.

## **§ 8 Ziele des Studiums**

Das Studium des Faches Pädagogik soll den künftigen Pädagogiklehrerinnen und Pädagogiklehrern Kompetenzen vermitteln, die es ihnen ermöglichen, pädagogische Sachverhalte in ihrer theoretischen und praktischen Bedeutung zu erkennen. Die fachdidaktische Ausbildung konzentriert sich auf Auswahl und Auswahlkriterien von Unterrichtsinhalten in wissenschaftsgeschichtlicher und systematischer Sicht sowie auf Unterrichtsplanung und Evaluation. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, Ansätze der Erziehungswissenschaft und der Sozialwissenschaften als unterschiedliche Perspektiven für pädagogische und pädagogisch relevante Sachverhalte zu begreifen. Hierbei kommt der Analyse von Erziehungs- und Bildungsprozessen und ihrer Institutionalisierung besondere Bedeutung zu. Dabei ist das Spannungsverhältnis zwischen

gesellschaftlicher Funktion und individuellen Aufgaben von Erziehung und Bildung zu berücksichtigen. Geltung und Wirkung von Normen, Zielen, Inhalten und Methoden sollen in ihren gesellschaftlichen und kulturellen sowie ihren ethischen und politischen Dimensionen geprüft und reflektiert werden.

## § 9

### Lehrveranstaltungsformen und Module

- (1) Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Grundlagenwissen und führen in Bereiche und Teilgebiete sowie in ausgewählte Forschungsbereiche ein. Vorlesungen können und sollen von Studierenden aller Semester besucht werden.
- (2) Übungen stehen in der Regel in engem Zusammenhang mit Vorlesungen. Sie dienen als Ergänzung und sind entsprechend auszuweisen. Übungen sollen den Studierenden Gelegenheit geben, die in der Vorlesung behandelten Themen und Inhalte zu vertiefen und zu erweitern. Sie dienen zugleich der Selbstkontrolle des Wissensstandes.
- (3) Seminare im Grund- und im Hauptstudium dienen der Vermittlung und Vertiefung zentraler Teilbereiche und Fragestellungen der Erziehungswissenschaft. Sie haben vor allem die Aufgabe, durch intensive Befassung mit den jeweiligen Themen einen diskursiven Austausch unter den Studierenden zu ermöglichen.
- (4) Kolloquien sind eine Veranstaltungsform für fortgeschrittene Studierende. Als Examenskolloquien haben sie den Zweck, Studierende des Hauptstudiums auf die Prüfungen vorzubereiten und als Forschungskolloquium ermöglichen sie den Teilnehmern, an Forschungsprojekten teilzunehmen oder sich über neue Ergebnisse der Forschung zu verständigen.
- (5) Studiengruppen stellen eine Veranstaltungsform dar, die dem Selbststudium der Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden zu einem vorab vereinbarten Thema dienen.
- (6) Praktika führen unter Anleitung von Lehrenden in ausgewählte erziehungswissenschaftliche Handlungsfelder ein.
- (7) Exkursionen verfolgen den Zweck, erziehungswissenschaftlichen Problemen und Fragestellungen in Praxisfeldern außerhalb der Universität nachzugehen.
- (8) Die Module des Grundstudiums und des Hauptstudiums sind ein Verbund von einzelnen, thematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. In der Regel umfasst ein Modul des Grundstudiums 4-6 SWS und des Hauptstudiums 6-8 SWS.

## § 10

### Inhalt des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums des Unterrichtsfaches Pädagogik gliedern sich in den fachwissenschaftlichen, den fachdidaktischen und den schulpraktischen Bereich.
- (2) Die Inhalte sind nicht identisch mit den Inhalten des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien in Teilgebieten des Studienganges Unterrichtsfach Pädagogik anrechenbar.
- (3) Im Grundstudium wird in den folgenden Modulen studiert:
  - Modul UP.A: Erziehung und Bildung
  - Modul UP.B: Entwicklung und Lebenslauf
  - Modul UP.C: Gesellschaft und Kultur
  - Modul UP.D: Institution und Profession

Modul UP.E: Grundlagen des Pädagogikunterrichts

Modul UP.F: Forschungsmethoden

(4) Im Hauptstudium wird in den folgenden Modulen studiert:

Modul UP1: Allgemeine und historische Erziehungswissenschaft

Modul UP2: Lern-, Sozialisations- und Bildungsprozesse

Modul UP3: Kindheit und Jugend

Modul UP4: Bildungsinstitutionen und Professionalisierungsformen

Modul UP5: Didaktik des Schulfaches Pädagogik.

(5) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften hat die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten. Die Lehrereinheit Erziehungswissenschaft weist jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis der Universität sowie im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Lehrereinheit Erziehungswissenschaft die für den Lehramtsstudiengang des Unterrichtsfaches Pädagogik geeigneten Lehrveranstaltungen mit Zuordnungen zu den Modulen dieser Studienordnung aus.

## § 11

### Formen der Leistungserbringung und Leistungspunkte

(1) Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch sogenannte Leistungspunkte. Leistungspunkte (LP) sind eine rein quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand im Rahmen des Studiums. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.

(2) Der Arbeitsaufwand für das Studium des Fachs Pädagogik beträgt ca. 3000 Stunden, so dass insgesamt 101 Leistungspunkte erworben werden müssen. Davon entfallen 51 LP auf das Grundstudium und 50 Leistungspunkte auf das Hauptstudium.

(3) Erworben werden Leistungspunkte insbesondere durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und die dort übernommenen Arbeitsaufgaben. Dabei wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS mit einem Leistungspunkt angerechnet. Im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung kann eine weitere Teilleistung erbracht werden, die mit zusätzlichen Leistungspunkten wie folgt angerechnet wird:

- Bericht, Protokoll, Kurzvortrag, Diskussionsleitung etc	1 LP
- Angeleitete Arbeit (Auswertungsgespräch von 15 Min.)	2 LP
- Ausführlicher Praktikumsbericht	2 LP
- Klausur (1-stündig, unter Aufsicht)	2 LP
- Klausur (2-stündig, unter Aufsicht)	3 LP
- Referat mit Thesenpapier	2 LP
- Referat (mdl. Vortrag und schriftl. Ausarbeitung, 4-6 S.)	3 LP
- Mündliche Prüfung (30 Minuten; mit Protokollant)	3 LP
- Hausarbeit (min. 15 Seiten)	4 LP
- Felderhebung im Rahmen eines Projekts o.ä.	6 LP

Darüber hinaus wird auch der Arbeitsaufwand für die Schriftliche Hausarbeit (Staatsarbeit) und für Abschlussprüfungen in die Berechnung der Leistungspunkte einbezogen.

(4) Im Studienverlauf können Leistungspunkte nur in einer regelmäßig besuchten Lehrveranstaltung bzw. im Zusammenhang damit erworben werden. Die Anwesenheitsprüfung obliegt dem Veranstalter.

(5) Gruppenleistungen von bis zu drei Studierenden finden Berücksichtigung, wenn der je individuelle Beitrag ausgewiesen ist.

(6) Leistungspunkte, die über die Anzahl der im jeweiligen Modul zu erbringende Punktzahl hinausgehen, verfallen (vgl. §§ 13 und 15).

## § 12

### Benotung und Testierung von Studienleistungen

(1) Die im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen werden mit den Noten der 6-stufigen Noten- und Ziffernskala bewertet. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

(2) Dort, wo Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst sind, gehen die Noten der einzelnen innerhalb des jeweiligen Moduls erbrachten Studienleistungen in die Gesamtnote des Moduls ein. Bei der Berechnung wird wie folgt vorgegangen:

- a) Jede Note einer Teilleistung innerhalb eines Moduls wird mit den für diese Teilleistung angesetzten Leistungspunkten multipliziert.
- b) Die daraus sich ergebenden Werte der verschiedenen Teilleistungen werden addiert.
- c) Diese Summe wird dann durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte für die benoteten Teilleistungen dividiert.

(3) Die innerhalb eines Moduls erbrachten Studienleistungen, die dafür angesetzten Leistungspunkte sowie die erreichten Noten werden von der/dem jeweiligen Lehrenden auf einem Modulnachweis bescheinigt. Der Studiengangsbeauftragte für den Studiengang Unterrichtsfach Pädagogik errechnet die Gesamtnote und bestätigt für das abgeschlossene Modul die Einhaltung der Regelungen der Studienordnung.

(4) Bei der Errechnung der Gesamtnote eines Moduls wird das arithmetische Mittel gebildet und wie folgt den Prädikaten der Notenskala zugeordnet: 1,0-1,5 = sehr gut, 1,6-2,5 = gut, 2,6-3,5 = befriedigend, 3,6-4,0 = ausreichend, 4,1-5,0 = mangelhaft, 5,1-6,0 = ungenügend.

## § 13

### Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen in systematischer und historischer Hinsicht vermitteln sowie mit Techniken und Methoden erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschung vertraut machen. Das in ihm erworbene inhaltliche und methodische Grund- und Orientierungswissen ist die Voraussetzung für die weiterführenden Studien im Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester, in denen bei 34 SWS 51 LP erworben werden müssen.

(3) Im Grundstudium müssen in den folgenden Modulen die nach SWS und LP unterschiedenen Leistungen erbracht werden:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Aktive Teilnahme (z. B. Test, Protokoll, Studienaufgaben etc.) an einer Vorlesung zur Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (für Hauptfachstudierende): | 2 SWS/2 LP |
| 2. Besuch einer Vorlesung und von zwei Seminaren im Modul UP.A mit Übernahme jeweils einer Teilleistung gemäß § 11 der StO:   | 6 SWS/9 LP |
| 3. Besuch einer Vorlesung und von zwei Seminaren im Modul   |            |

UP.B mit Übernahme jeweils einer Teilleistung gemäß § 11 der StO:	6 SWS/9 LP
4. Besuch einer Vorlesung und von zwei Seminaren im Modul	
UP.C mit Übernahme jeweils einer Teilleistung gemäß § 11 der StO:	6 SWS/9 LP
5. Besuch einer Vorlesung und von zwei Seminaren im Modul	
UP.D mit Übernahme jeweils einer Teilleistung gemäß § 11 der StO:	6 SWS/9 LP
6. Besuch von zwei Seminaren (oder einer Vorlesung und einem Seminar) im Modul	
UP.E mit Übernahme jeweils einer Teilleistung gemäß § 11 der StO:	4 SWS/6 LP
7. Besuch von zwei Seminaren im Modul	
UP.F mit Übernahme jeweils einer Teilleistung gemäß § 11 der StO :	4 SWS/6 LP

(4) Die vorgegebenen 51 Leistungspunkte sind entweder in den 6 Modulen UP.A – UP.F einschließlich der Einführungsveranstaltung, mindestens aber in den 5 der Module UP.A – UP.F zu erbringen. Sollten die 51 LP in fünf Modulen erbracht worden sein, erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte in den gewählten Modulen entsprechend. Für die Teilnahme an der Studienberatung gemäß § 19 (3) wird ein Leistungspunkt testiert. Die Beratung erfolgt am Ende des Grundstudiums beim Studiengangsbeauftragten des Unterrichtsfachs Pädagogik.

(5) Im Modul B können 2 SWS auch im Fach Psychologie oder Soziologie und im Modul C können 2 SWS in Fach Soziologie studiert werden. Die dort erworbenen Studiennachweise werden angerechnet.

(6) Unter den in den Modulen UP.A-UP.F zu erbringenden Teilleistungen müssen eine Klausur, eine Hausarbeit und eine Mündliche Fachprüfung sein.

## § 14

### Zwischenprüfung

(1) Die in § 8 der LPO vorgesehene Zwischenprüfung erfolgt in der Weise kumulativ, dass die Studierenden den Nachweis der für das Grundstudium erforderlichen Studienleistungen erbringen. Dabei muss die Gesamtnote mindestens ausreichend sein. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung für Lehrämter der Philosophischen Fakultät vom 30.09.2003.

(2) Die AntragstellerInnen haben aus dem Grundstudium Studien und Leistungen im Gesamtumfang von 51 Leistungspunkten aus den sechs Modulen A bis F einzubringen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

- ein Nachweis über die aktive Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft“ (2 LP),
- sechs bzw. fünf Modulnachweise über Studien und Leistungen in den Modulen A bis F (vgl. §13 (4)).

Unter den nachzuweisenden Prüfungsleistungen müssen eine Klausur (2-stündig), eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung sein.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten für die einzelnen Module (vg. § 12, 2).

## § 15

### Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es hat einen Umfang von 34 SWS, in denen 50 LP erworben werden müssen. Das Lehrangebot des Hauptstudiums ist modular strukturiert. Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Modulen:

- Modul UP1: Allgem. und historische Erziehungswissenschaft	6 SWS/9 LP
- Modul UP2: Lern-, Sozialisations- und Bildungsprozesse:	6 SWS/9 LP
- Modul UP3: Kindheit und Jugend:	6 SWS/9LP
- Modul UP4: Bildungsinstitutionen und Professionalisierungsformen:	6 SWS/9 LP
- Modul UP5: Didaktik des Schulfachs Pädagogik:	6 SWS/9 LP
- Wahlbereich: thematische Vertiefung eines Modul aus UP1, UP2, UP4 oder UP5:	4 SWS/5 LP

(2) Im Modul UP2 und UP3 können jeweils 2 SWS in der Psychologie oder in der Soziologie studiert werden. Die dort erworbenen Studiennachweise werden angerechnet.

(3) Die Vollständigkeit der in jedem Modul zu studierenden Semesterwochenstunden sowie der zu erbringenden Leistungspunkte wird durch den Modulbeauftragten festgestellt.

## § 16

### Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptstudium (Erstes Staatsexamen)

(1) Im Hauptstudium müssen drei fachwissenschaftliche Modulnachweise aus den Modulen UP1-UP4 sowie ein fachdidaktischer Modulnachweis des Moduls UP5 als Leistungsnachweise erbracht werden. Die Modulnachweise gelten in dem Fall als Leistungsnachweise im Sinne von § 35(5) der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003, wenn in dem jeweiligen Modul eine Hausarbeit oder eine Klausur (2-stündig) oder eine mündliche Prüfung oder eine Felderhebung im Rahmen eines Projekts erbracht worden ist. In diesem Fall trägt der Modulnachweis den Vermerk "Leistungsnachweis gemäß LPO 2003 für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen".

(2) Von den drei fachwissenschaftlichen Leistungsnachweisen muss jeweils einer aus UP1 und UP2 und ein weiterer Leistungsnachweis aus UP3 oder UP4 erbracht werden.

(3) Die Prüfung im Fach Pädagogik setzt sich zusammen aus einer schriftlichen und einer mündlichen fachwissenschaftlichen Modulprüfung sowie aus einer mündlichen fachdidaktischen Modulprüfung. Die im Rahmen der ersten Staatsprüfung abzulegenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte des gesamten Moduls.

(4) Für die Meldung zur schriftlichen fachwissenschaftlichen Modulprüfung müssen zwei Leistungsnachweise nachgewiesen werden, von denen einer aus dem Modul UP1 oder UP2, der zweite dem Modul UP3 oder UP4 entstammt. Die schriftliche fachwissenschaftliche Modulprüfung im Fach Pädagogik besteht aus einer vierstündigen Klausur, deren Themenstellung sich nach Wahl des Prüflings auf die Inhalte eines der beiden Module bezieht, für die ein Leistungsnachweis vorgelegt worden ist.

(5) Für die Meldung zur mündlichen fachwissenschaftlichen Modulprüfung wird der dritte Leistungsnachweis vorgelegt. Die mündliche Modulprüfung dauert in der Regel 45 Minuten und bezieht auf den Inhalt des Moduls, für das der Leistungsnachweis vorgelegt worden ist.

(6) Die mündliche Prüfung in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik, zu deren



Meldung ein Leistungsnachweis aus UP5 vorzulegen ist, dauert 45 Minuten. Für die Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers gelten die Bestimmungen des § 15 (Absatz 5 und Absatz 9) der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003.

(7) Die Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt. Die Meldung zur Prüfung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes, das Modul, auf das sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist gem. § 21 (6) in Verbindung mit § 15 (6) LPO die Einverständniserklärung gem. Absprache zwischen dem Prüfling und den Prüfenden (Termin und Ort) vorzulegen.

(8) Die/der Modulbeauftragte für des Unterrichtsfach Pädagogik übernimmt

- die Beratung der Studierenden im Rahmen der abzulegenden Modulprüfungen,
- die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Klausuraufgaben an das Prüfungsamt,
- die Aufgabe, dem Prüfungsamt einen Vorschlag für die Bildung der mündlichen Prüfungskommission sowie zu Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterbreiten.

(9) Vor der Meldung zur mündlichen fachwissenschaftlichen Modulprüfung stellt der Modulbeauftragte fest, dass die Module UP3 und UP4 vollständig studiert sowie die SWS und Leistungspunkte des Wahlbereichs erbracht worden sind. Ohne vollständiges Studium der Module kann kein Leistungsnachweis ausgestellt werden.

## § 17

### Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie soll feststellen, ob der Prüfling in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung in Rahmen einer begrenzten Zeitvorgabe selbständig zu bearbeiten. Zu Einzelheiten siehe § 17 der LPO in der Fassung vom 27. März 2003. Die Zulassung für die Meldung zur schriftlichen Hausarbeit setzt die bestandenen Zwischenprüfungen sowie die Vorlage eines Leistungsnachweises im Fach Pädagogik oder in Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaftliches Studium Lehramt) voraus [§§ 20 (1) und 36(2)]. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit erwächst in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul [§ 17 (2)].

## § 18

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. In anderen Studiengängen werden sie anerkannt, so weit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies gilt entsprechend auch für die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien.

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können bis zu einem Drittel der zu erbringenden Studienleistung angerechnet werden.

(3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen

der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch Fachvertreter. Zuständig für die Anerkennung von Grundstudienleistungen ist die Fachstudienberatung der Lehreinheit Erziehungswissenschaft. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Beratung durch die Hochschule.

(5) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt der § 50 der LPO.

## **§ 19**

### **Studienberatung**

(1) Eine Einzelberatung bieten alle Lehrenden und die Studienfachberatung Erziehungswissenschaft an. Wahrgenommen werden sollte diese individuelle Beratung vor allem bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor oder bei einem Studiengangwechsel, vor oder nach längerer Unterbrechung des Studiums, in Prüfungsfragen, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor einem geplanten Studienabbruch.

(2) Eine kollektive Beratung erfolgt regelmäßig in eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen. Für StudienanfängerInnen findet zu Beginn eines jeden Semesters eine Einführungsveranstaltung zur Studienplanung insbesondere des Grundstudiums statt. In jedem Wintersemester wird eine Veranstaltung zur Planung des Hauptstudiums und zu Fragen der Prüfungsvorbereitung angeboten. Die Wahrnehmung dieses Beratungsangebotes ist insbesondere deshalb notwendig, weil mit der Wahl der Veranstaltungen des Hauptstudiums zugleich über Prüfungsgebiete und Prüferin/Prüfer mitentschieden wird.

(3) Die Inanspruchnahme einer Studienberatung vor Eintritt in das Hauptstudium ist daher für jeden Studierenden verpflichtend.

(4) Für alle Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schlossplatz 5) zur Verfügung. In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Pädagogik. Für alle Fragen der Zwischenprüfung ist das Prüfungsamt für Zwischenprüfungen in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Abstimmung mit den Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft zuständig. In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt berät das Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Bispinghof 2).

## **§ 20**

### **Erweiterungsprüfung**

(1) Die Erweiterungsprüfung (Pädagogik als drittes Unterrichtsfach) setzt den Abschluss des ersten Staatsexamens voraus. Der Umfang des Studiums für die Erweiterungsprüfung beträgt 32 SWS. Davon entfallen auf das Grundstudium 12 SWS (18 LP) und auf das Hauptstudium 20 SWS (30 LP).

(2) Im Grundstudium muss ein Leistungsnachweis aus den Modulen UP.A-UP.E und ein Leistungsnachweis aus UP.F erbracht werden. Im gewählten Modul aus UP.A-UP.E müssen mindestens 6 SWS studiert und 9 LP erbracht werden. Im Modul UP.F müssen mindestens 4 SWS

studiert und 6 LP erbracht werden. Zusätzliche SWS und LP verfallen. Die verbleibenden 2 SWS und 3 LP werden in einem anderen, frei wählbaren Modul studiert bzw. erbracht. Die Vollständigkeit der SWS sowie der erbrachten Leistungspunkte wird durch den Modulbeauftragten festgestellt und für die Vorlage beim Prüfungsamt testiert. Eine Zwischenprüfung entfällt.

(3) Im Hauptstudium muss ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis erbracht werden. Der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis muss in den Modulen UP1 oder UP2, der fachdidaktische Leistungsnachweis wird im Modul UP5 erbracht. Im gewählten Modul aus UP 1 oder UP2 müssen 6 SWS studiert und 9 LP erbracht werden. Im Modul UP5 müssen 6 SWS studiert und 9 LP erbracht werden. Zusätzliche SWS und LP verfallen. Weitere 6 SWS und 9 LP müssen in einem anderen, bisher nicht studierten Modul studiert bzw. erbracht werden. Die verbleibenden 2 SWS und 3 LP entfallen auf den Wahlbereich (vgl. § 15).

(4) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Pädagogik gelten die in § 16 (2ff) getroffenen Festlegungen. Die Prüfungsanforderungen im Fach Pädagogik gelten auch für die Erweiterungsprüfung.

## § 21

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

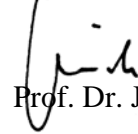
(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2003/04 ihr Studium aufnehmen.

(2) Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Studium aufgenommen haben, gelten die bisher gültigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 16.März 2005 und des Beschlusses des Dekans in Eilkompetenz vom 29. Februar 2004

Münster, den 23. März 2006

Der Rektor

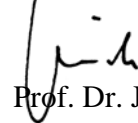


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## § 22

**Studienverlaufsplan****Grundstudium: 34 SWS mit 51 LP:***1.-2. Semester (Vorschlag):*

1. Besuch einer Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (für Hauptfachstudierende (aktive Teilnahme): 2 SWS/2 LP
2. Besuch einer Vorlesung und von zwei Seminaren in den Modulen UP.A, UP.B, UP.C und UP.D mit jeweils 6 SWS und 9 LP (zusammen: 24 SWS und 36 LP)

*3.-4. Semester (Vorschlag):*

3. Besuch von zwei Seminaren des Moduls UP.E: 4 SWS/6 LP
4. Besuch von zwei Seminaren des Moduls UP.F: 4 SWS/6 LP
5. Tagespraktikum (sofern nicht in Erziehungswissenschaft oder im anderen gewählten Unterrichtsfach)

Die Zwischenprüfung erfolgt kumulativ. Dabei ist zu beachten, dass unter den nachzuweisenden Teilleistungen eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung sein müssen.

**Hauptstudium: 34 SWS mit 50 LP:***5.-6. Semester (Vorschlag):*

1. Modul UP1: Allgemeine und historische Erziehungswissenschaft: 6 S WS/9 LP
2. Modul UP2: Lern- und Bildungsprozesse: 6 SWS/9 LP
3. Modul UP3: Kindheit und Jugend: 6 S WS/9 LP

*7.-8. Semester (Vorschlag) :*

4. Modul UP4: Bildungsinstitutionen und Professionalisierungsformen: 6 SWS/9 LP
5. Modul UP5: Didaktik des Schulfachs Pädagogik: 6 SWS/9 LP
6. Wahlbereich: 4 SWS/5 LP
7. Praktikum (sofern nicht in Erziehungswissenschaft oder im anderen gewählten Unterrichtsfach). Wird das Praktikum im Unterrichtsfach Pädagogik gewählt, muss es mit einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich UP5 verbunden sein

**Anhang: Modulbeschreibungen****1. Module des Grundstudiums**

Modul UP.A: Erziehung und Bildung

Ziel

Ziel der Studien in diesem Modulbereich ist es, die Studierenden in historische und aktuelle Theorien und Konzeptualisierungsformen der Erziehung und Bildung einzuführen, die Differenz zwischen pädagogischen zu anderen Formen kommunikativen Handelns bewusst zu machen sowie die Voraussetzungen zu schaffen für die Analyse und Beurteilung pädagogischen Handelns in Institutionen und Organisationen.

Inhalte	<p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbegriffe, Elementarformen und Legitimationsmuster pädagogischen Denkens und Handelns,</li> <li>- aktuelle und historische Theorien und Konzepte der Erziehung und Bildung,</li> <li>- Zusammenhänge und Differenzen pädagogischen Handelns mit anderen Praxen und Handlungsdimensionen (z.B. Ethik und Politik, Öffentlichkeit und Demokratie, Ästhetik/Kunst und Ökonomie).</li> </ul>
Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über Kenntnisse der Geschichte der Erziehung und der Bildung</li> <li>- verstehen es, pädagogische Grundbegriffe in historischer und systematischer Perspektive zu reflektieren</li> <li>- können die wirkungsgeschichtliche Relevanz traditioneller Bildungs- und Erziehungsphilosophien beurteilen, und</li> <li>- kennen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Theorierichtungen des 20./21. Jahrhunderts</li> </ul>
Exemplarische Veranstaltungsthemen:	<p><i>Vorlesung:</i> Theorie der Erziehung und Bildung; Grundbegriffe  <i>Seminare:</i> Legitimations- und Normenprobleme; Pädagogische Ethik und Anthropologie; Demokratie und Erziehung; Öffentlichkeit und Bildung; Pädagogische Interaktionsformen; Verhältnis von Ethik, Pädagogik und Politik; Ästhetik und Bildung etc.</p>
Zertifikat	Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

### **Modul UP.B: Entwicklung und Lebenslauf**

Ziel	<p>Ziel der Studien in diesem Modulbereich ist die Vermittlung und Aneignung von allgemeinen und besonderen Kenntnissen, Theorien, Modellen, Problemlagen, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen - aus den Themenbereichen Entwicklung und Lebenslauf. Insbesondere werden darin die Möglichkeiten und Grenzen entwicklungspsychologisch sowie biografie- und lebenslauftheoretisch orientierter Konzepte und Ansätze der Pädagogik behandelt.</p>
Inhalte	<p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissen zur Entwicklung der kognitiven, emotionalen, sozialen, moralischen und ästhetischen Kompetenz und deren Zusammenhang zu Verhalten und Einstellung,</li> <li>- Identitäts- und Sprachentwicklung</li> <li>- lebenslauf- und biografietheoretische Fragestellungen und Untersuchungen, sofern sie auf die Bereiche der Bildung, Erziehung und Sozialisation bezogen sind.</li> </ul>

Neben den allgemeinen Einführungen in grundlegende Modelle und Theorien der Entwicklung und des Lebenslaufs sind spezifischere, an andere Modulgruppen anschlussfähige Bearbeitungen der Inhalte erwünscht (z.B. die Voraussetzungen für entwicklungsorientierte [Fach-] Didaktiken, entwicklungsorientierte Erziehungs- und Schulmodelle etc.)

**Kompetenzen:** Die Studierenden

- verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien und Modelle der Lern- und Entwicklungspsychologie,
- können den Anwendungsrahmen solcher Konzeptionen kritisch bestimmen,
- reflektieren über Fragen der Genese individueller kognitiver und moralischer Strukturen sowie sozialer Fähigkeiten, und
- erwerben Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Problemen der Lernentwicklung von Kindern und Jugendlichen.

**Exemplarische Veranstaltungsthemen:**

*Vorlesung:* Entwicklung und Lebenslauf

*Seminare:* Moralische Entwicklung; Ästhetische Entwicklung und ihre kunstpädagogische Relevanz; Entwicklung des Emotionsverstehens und ihre pädagogische Bedeutung; Lernen und Entwicklung; Begabungs- und Intelligenzentwicklung; Identitätsentwicklung und Lebenslauf; Identität als pädagogische Aufgabe; Biografie und Bildung; Erziehungsbiografien; Entwicklung und pädagogische Förderung von Sozialkompetenzen; Grundlagen entwicklungsorientierter Didaktik u.a.

**Zertifikat** Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

### **Modul UP.C: Gesellschaft und Kultur**

**Ziel** Das Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Einsichten in Strukturen und Prozesse von Gesellschaft und Kultur in ihrer Bedeutung für Erziehung und Bildung zu vermitteln. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kulturelle Faktoren sollen in ihrer historische Entwicklung sowie Funktion, Wirkung und Dynamik für Sozialisations-, Bildungs- und Erziehungsprozesse verdeutlicht werden.

**Inhalte** Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf

- soziologische Theorien zur Gesellschaftsentwicklung und ihre Implikationen für die Theorie von Bildung und Erziehung,
- gesellschaftlicher Strukturwandel und kulturelle Folgeerscheinungen in ihrer Bedeutung für Sozialisation und Erziehung,
- Individualisierung und Standardisierung von Lebensformen und Lebensverläufen, milieubedingte Bildungssituation und Bildungsstrategien,
- Wandlungsprozesse der Bildungspolitik,
- Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Wandel,
- Politische Bildung und politische Sozialisation,

- Theorien der Kultur und Kulturentwicklung,
- Interkulturalität und Ethnizität als Bedingungs- und Aufgabenfelder von Erziehung und Bildung,
- Internationalisierung und Globalisierung in ihrer Bedeutung für Bildungssysteme und Bildungspolitik.

Kompetenzen: Die Studierenden

- kennen Theorien der kulturellen Wertorientierung, des sozialen Wandels und der Sozialisation,
- und können diese reflexiv auf das Handeln in schulischen und außerschulischen Institutionen und Professionen applizieren,
- kennen politische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen der Erziehung, und
- können Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für das Bildungswesen problematisieren

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

*Vorlesung:* Grundlagen der Bildungssoziologie; Sozialisation und Erziehung; Erziehung und Bildung - national/international

*Seminare:* Kulturwandel und Erziehung; Geschlecht-Sozialisation-Bildung; Individualisierung von Bildungsverläufen; Familiensituation und Schullaufbahn; Bildung und Beruf; Migration-Sozialisation Schullaufbahn; Globalisierungsprozesse im Sozial- und Bildungsbereich; Wandel des Generationenverhältnisses

Zertifikat Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

### **Modul UP.D: Institution und Profession**

Ziel Ziel der Studien in diesem Bereich ist der Erwerb grundlegender historischer und systematischer Kenntnisse über die Entstehung, Wirkung, Binnenstruktur und Weiterentwicklung pädagogischer Institutionen sowie über Prozesse und Formen der Professionalisierung pädagogischer Berufe und darauf bezogener Anforderungsprofile.

Inhalte Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Studienbereichs beziehen sich auf

- den Begriff und das Verständnis von Institutionen in entsprechenden Theoriekonzepten,
- die historische Entstehung und Ausdifferenzierung pädagogischer Institutionen im schulischen und außerschulischen Bereich;
- Theorien pädagogischer Institutionen,
- die Analyse und Kritik institutioneller Organisations- und Systemstrukturen, den Prozess der Ausdifferenzierung und Professionalisierung unterschiedlicher pädagogischer Berufe und Tätigkeiten,
- staatliche Einflussnahmen im Bildungswesen und Tendenzen zur Autonomisierung und Deregulierung,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung in Institutionen und Arbeitsfeldern des Bildungs- und Sozialwesens.

Kompetenzen: Die Studierenden  
 - kennen Theorie und Geschichte des Bildungswesens,  
 - erwerben Wissen um Strukturen pädagogischer Berufsfelder und ihren Wandel,  
 - sind fähig zur Beurteilung institutionenspezifischer pädagogischer Fragen im politischen, sozialen und rechtlichen Kontext, und  
 - können das deutsche Bildungswesen auch im internationalen Vergleich kritisch prüfen.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

*Vorlesung:* Institutionalisierung und Professionalisierung im Bildungswesen; Strukturwandel des Bildungssystems

*Seminare:* Bürokratisierungsprozesse im Bildungswesen; Theorien der Schule; Schule und Demokratie; Schule der Zukunft; Lehrerberuf und Lehrerbildung; Sekundarschule im Strukturwandel; Öffentliche und freie Träger im Sozialwesen; Professionalität in der Weiterbildung; Organisationsentwicklung im Sozialwesen; Qualitätsentwicklung im Schulwesen.

Zertifikat Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

### **Modul UP.E: Grundlagen des Pädagogikunterrichts**

Ziel Ziel der Studien in diesem Moduls ist es, mit den Grundlagen des Pädagogikunterrichts vertraut zu machen. Im Vordergrund des Moduls stehen die Vermittlung von Kenntnissen über den inhaltlichen Aufbau des Curriculums Erziehungswissenschaft in der Sekundarstufe I und II, die Erarbeitung und Verortung dieser Themen in der Struktur der Disziplin Erziehungswissenschaft sowie die Vermittlung allgemeindidaktischer Theorien und Konzepte unter besonderer Berücksichtigung der Strukturprobleme und der Bedürfnisse des Unterrichtsfaches Pädagogik.

Inhalte Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf  
 - allgemeindidaktische Theorien und Konzepte und deren  
 - didaktische Grundfragen des Pädagogikunterrichts,  
 - bildungstheoretische Begründung des Curriculums Erziehungswissenschaft,  
 - curriculare Bausteine des Pädagogikunterrichts,  
 - didaktische Analyse fachwissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Gegenstände im Pädagogikunterricht.

Kompetenzen: Die Studierenden  
 - kennen grundlegende didaktische Fragestellungen des Pädagogikunterrichts,  
 - verfügen über Grundkenntnisse fachdidaktischer Theorien und Modelle  
 - reflektieren Inhalte und Aufgaben unterrichtlicher Analyse und Planung.



## Exemplarische Veranstaltungsthemen

Vorlesung: Grundfragen des Pädagogikunterrichts  
 Seminare: Pädagogikunterricht an allgemeinbildenden Schulen;  
 Grundlagen des Pädagogikunterrichts; Geschichte des  
 Pädagogikunterrichts.

Zertifikat Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

**Modul UP.P: Forschungsmethoden**

Ziel Ziel der Studien in diesem Modul ist der Erwerb eines kritischen und problembewussten Umgangs mit erziehungs- und sozialwissenschaftlichen

Forschungsmethoden. Die gesellschaftliche und politische Abhängigkeit von Forschung, Forschungsfragen und Forschungsmethoden sollen hier ebenso bearbeitet werden wie die Möglichkeiten und Grenzen einer methodischen Erschließung der gesellschaftlichen Wirklichkeit in ihrer pädagogischen Dimensionierung. Dem Gesellschaftsbezug von Erziehungswissenschaft sowie der Auswahl und Anwendung ihrer Forschungsmethoden ist angemessen Rechnung zu tragen.

## Inhalte

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Modulbereichs beziehen sich auf

- Statistik, Datenmatrix, Skalen, deskriptive Statistik, Regressionsanalysen
- Test-Theorien
- Qualitative Verfahren
- Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsverfahren
- Hermeneutik
- historisch-gesellschaftlicher Entstehungskontext erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen,
- Möglichkeiten und Grenzen erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Methoden im Unterschied zu anderen Erkenntnisweisen,

## Kompetenzen:

Die Studierenden

- können die einschlägigen Methoden unterscheiden,
- in ihren Reichweiten und Grenzen kritisch reflektieren sowie
- situations- und sachadäquat anwenden.

## Exemplarische Veranstaltungsthemen

*Vorlesung:* Statistik; Methoden empirischer Forschung  
*Seminare:* Theorie und Praxis quantitativer Forschung; Theorie und Praxis qualitativer Forschung; Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft; Methoden empirischer Forschung; Hermeneutische und empirische Verfahren der Erziehungswissenschaft  
 Modulnachweis als Leistungsnachweis

## 2. Module des Hauptstudiums

### Modul UP1: Allgemeine und historische Erziehungswissenschaft

Ziel	Ziel der Veranstaltungen in diesem Modul ist es, den Studierenden Wissen und Kenntnisse über Themen und Fragestellungen der allgemeinen und historischen Erziehungswissenschaft zu vermitteln. Die Veranstaltungen setzen einerseits Themenstellungen des Grundstudiums insbesondere der Module UP.A und UP.F fort. Die das Hauptstudium kennzeichnende Vertiefung und Spezialisierung erstreckt sich zudem auf wissenschaftstheoretische Fragen (Theorie der Erziehungswissenschaft), auf historische, gesellschaftliche und kulturelle Bedingungen und Voraussetzungen der Erziehungswissenschaft als wissenschaftlicher Disziplin sowie auf Reflexionsformen von Erziehung und Bildung unter systematischer und historischer Perspektive (Ideen-, Begriffs- und Sozialgeschichte).
Inhalte	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftstheoretische Konzepte und Modelle der Erziehungswissenschaft,</li> <li>- Theorie, Philosophie und Geschichte der Erziehung und Bildung</li> <li>- Wissenschaftsgeschichte der Erziehungswissenschaft,</li> <li>- Erziehungs- und Bildungsgeschichte insbesondere vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart,</li> <li>- Entstehung, Expansion und Wandel von modernen Bildungssystemen.</li> </ul>
Kompetenzen:	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- können theoretische Konzeptionen und Ansätze der Erziehungswissenschaft unterscheiden,</li> <li>- reflektieren die metatheoretischen Prämissen aktueller und/oder historischer Erziehungs- und Bildungskonzeptionen,</li> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse in der Geschichte der Erziehungswissenschaft bzw. der Pädagogik,</li> <li>- können die Bedeutung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in komplexen Gesellschaften kritisch bestimmen.</li> </ul>
Exemplarische Veranstaltungsthemen:	<p><i>Vorlesung:</i> Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft</p> <p><i>Seminare:</i> Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft; Theorie und Philosophie der Erziehung und der Bildung; Bildung und Öffentlichkeit; Demokratie und Erziehung; Ethik und Pädagogik.</p>
Zertifikat	Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

### Modul: UP2: Lern-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse

Ziel	Die Veranstaltungen dieses Moduls setzen vertiefend und erweiternd Themenstellungen des Grundstudiums insbesondere der Module UP.B und UP.C fort Ziel des Moduls ist es, Lern-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Blick auf die Dynamik moderner Gesellschaften kennen zu lernen und in ihren unterschied-
------	--

lichen interdisziplinären Konzeptualisierungsformen analysieren zu können.

Inhalt	<p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Modulbereichs beziehen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialisation und Entwicklung in modernen Gesellschaften</li> <li>- Lebenslauf und Identitätsentwicklung</li> <li>- Biografie- und Lebenslaufforschung</li> <li>- Sozialisation und Geschlecht</li> <li>- Entwicklung sozialer Ungleichheit durch Bildung</li> </ul>
Kompetenzen:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien und Modelle der Lern-, Sozialisations- und Bildungsforschung</li> <li>- können den Anwendungsrahmen solcher Konzeptionen kritisch bestimmen,</li> <li>- erwerben Kenntnisse und Einsichten der sozialen, politischen und ökonomischen Randbedingungen von Lern-, Sozialisations- und Bildungsprozessen und</li> <li>- können die Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für die Institutionalisierung von Erziehung und Bildung in modernen Gesellschaften problematisieren.</li> </ul>
Exemplarische Veranstaltungsthemen:	<p>Vorlesung: Sozialisationstheorie und Sozialisationsforschung; Lernen und Entwicklung Seminar: Biografie und Entwicklung; Sozialisation, Geschlecht, Ethnizität; Individualisierung und Standardisierung von Lebensverläufen in komplexen Gesellschaften</p>
Zertifikat	Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

### **Modul UP3: Kindheit und Jugend**

Ziel	<p>Ziel des Moduls ist der Erwerb von Kenntnissen der erziehungs- und Sozialwissenschaftlichen sowie der historischen Kindheits- und Jugendforschung. Dabei soll insbesondere als ein zentraler Gesichtspunkt die Vergesellschaftung und Individuierung des Heranwachsenden in modernen Gesellschaften beleuchtet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Reflexion pädagogischer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sich aus den Aufgaben und Problemen der Identitätsentwicklung ergeben.</p>
Inhalte	<p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozial- und Ideengeschichte von Kindheit und Jugend, Soziale Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen,</li> <li>- Pädagogische Implikationen der Kindheits- und Jugendforschung,</li> </ul>

- Theorie der Kindheit und der Jugend,
- Kinderpolitik und Jugendpolitik,
- Pädagogisches Handeln als Prävention und Antwort auf gefährdete Subjektwerdungsprozesse,

Kompetenzen: Die Studierenden

- kennen historische und aktuelle Deutungsmuster von Kindheit und Jugend,
- verfügen über Kenntnisse in der empirischen Kindheits- und Jugendforschung,
- können Theorien der Kindheit und der Jugend hinsichtlich ihrer pädagogischen und gesellschaftlichen Implikationen reflektieren.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Vorlesung: Sozialisation und Identität; Sozialgeschichte der Kindheit und der Jugend  
 Seminare: Theorie der Kindheit; Jugendtheorien; Identitätsbildung im Jugendalter; Kindheit im gesellschaftlichen Wandel; Entdeckungen der Kindheit; Kindheit und Kultur

Zertifikat Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

#### **P4: Bildungsinstitutionen und Professionalisierungsformen**

Aufbauend auf dem Modul Institution und Profession des Grundstudiums (UP.D) soll dieses Modul die Voraussetzungen und Bedingungen pädagogischen Handelns in Bildungsinstitutionen und Erziehungseinrichtungen vermitteln. Pädagogische Handlungsbedingungen und professionelle Handlungsstrukturen sollen unter Berücksichtigung jeweils spezifischer Instanzen, Organisationen und Institutionen erarbeitet werden.

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf

- Gesellschaftliche Funktionen von Schule im Wandel
- Schule als pädagogischer Handlungsraum,
- Bildungsreform und Bildungsproduktion;
- Analyse innovativer und alternativer Schulkonzepte,
- Lernkulturen und Schulmodelle im internationalen Vergleich,
- Bedingungen und Formen pädagogischen Handelns in außerschulischen Sozialisationsinstanzen.

Kompetenzen Die Studierenden

- kennen Theorien und Geschichte des Bildungs- und Schulwesens,
- verfügen über Wissen über die Strukturen von Bildungsinstitutionen (insbesondere der Schule),
- können institutionenspezifische pädagogische Fragestellungen im politischen, sozialen und rechtlichen Kontext beurteilen, und
- können moderne Bildungsinstitutionen und Erziehungseinrichtungen auch im internationalen Vergleich kritisch einordnen.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Vorlesung: Theorie und Geschichte der Schule; Schule als Organisation  
*Seminare: Professionalisierungsprobleme* erzieherischen Handelns; Schule und Jugendhilfe; Schule als pädagogische und gesellschaftliche Institution; Theorie der Schule; Leistungsvergleiche im Schulwesen; Schulreform und Schulentwicklung; Schulentwicklung in internationalen Vergleich; Geschichte europäischer Bildungssysteme

Zertifikat Modulnachweis ggf. als Leistungsnachweis

### **P5: Didaktik des Schulfaches Pädagogik**

Ziel Ziel des Moduls ist es, die gesellschaftlich-historischen Voraussetzungen und die verschiedenen Muster der Legitimation des Pädagogikunterrichtes zu erarbeiten. Im Zentrum des Moduls stehen insbesondere die fachdidaktischen Konzeptionen für den Pädagogikunterricht. Das Modul soll die Studierenden auf den aktuellen Stand der fachdidaktischen Diskussion von Grundfragen und Grundproblemen des Pädagogikunterrichtes bringen.

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Modulbereichs beziehen sich auf

- Geschichte des Unterrichtsfaches Pädagogik,
- Muster der Legitimation einer Didaktik des Schulfaches Pädagogik,
- Fachdidaktische Konzeption für den Pädagogikunterricht,
- Pädagogikunterricht und allgemeine Bildung,
- Strukturprobleme des Unterrichtsfaches Pädagogik,
- Didaktische Strukturprinzipien des Pädagogikunterrichts.
- Lehren und Lernen im Pädagogikunterricht

Kompetenzen

Die Studierenden

- können über Inhalte und Aufgaben, Strukturen und Probleme didaktischen Handelns im Pädagogikunterricht reflektieren und curriculare Entscheidungen begründen
- reflektieren planerische und organisatorische Aufgaben des Pädagogikunterrichts
- können Reichweite, Grenzen und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener methodischer Ansätze und medialer Präsentationsformen bestimmen, und
- erwerben grundlegende Urteils- und Diagnosefähigkeiten mit Blick auf fachunterrichtliche Handlungs- und Entscheidungssituationen.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

*Vorlesung:* Theorie und Geschichte des Pädagogikunterrichts  
*Seminare:* Wissenschaftspropädeutik und Handlungspropädeutik als Aufgabe des Pädagogikunterrichts; des Pädagogikunterrichts; Theorien und Modelle des Pädagogikunterrichts; Geschichte des Pädagogikunterrichts; Methoden des Pädagogikunterrichts

Zertifikat Modulnachweis als Leistungsnachweis